

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2017

Nr. 2017/2098

Höchsttaxen stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Pflege (Alters- und Pflegeheime) Taxen ab 1. Januar 2018

1. Ausgangslage

Gemäss § 52 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen die generellen Höchsttaxen fest. Darunter fallen auch alle stationären und teilstationären Angebote im Bereich Pflege. Gemäss § 144^{quater} SG legt er im Rahmen der Regelung der Pflegefinanzierung auch die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, der Pflege- und der Betreuungskosten fest.

Die Höchsttaxen im Bereich Langzeitpflege wurden letztmals im Juli 2016, im Rahmen der Neukalibrierung des RAI/RUG, bis Ende 2017 festgelegt. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2017 stellt die Gemeinschaft solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) Antrag auf eine Taxerhöhung von Fr. 5.00 ab 1. Januar 2018. Begründet wird dies damit, dass die Investitionskostenpauschale zum Beispiel an das Niveau des Kantons Bern angepasst werden müsste. Zudem wird die Ausbildungsverpflichtung, und da vor allem die Ausbildung von Pflegefachpersonen im Bereich HF ins Feld geführt.

Anlässlich der Besprechung vom 7. November 2017, an der neben der GSA auch die senesuisse und der VSEG vertreten waren, wurde zusätzlich auf den administrativen Mehraufwand verwiesen, der heute in den Heimen wegen der zum Teil sehr kurzen Aufenthaltsdauer anfallt und auf die Schwierigkeit, frei werdende Plätze wieder belegen zu können. Der Vertreter von senesuisse wies auch darauf hin, dass es vor allem im Bereich der Pflegekosten (Restfinanzierung) eine Anpassung geben müsste.

2. Erwägungen

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Gespräche über die Taxen wurde vonseiten der GSA und der senesuisse die Forderung nach einer Erhöhung gestellt. Dies insbesondere im Bereich der Abgeltung für die Ausbildungen sowie bei den Restkosten infolge des Wegfalls der Beiträge für Mittel und Gegenstände (MiGeL) vonseiten der Krankenversicherer. Die Begehren wurden vonseiten des Einwohnergemeindeverbandes (VSEG) und des Amtes für soziale Sicherheit geprüft. Dabei sind beide Seiten zum Schluss gelangt, dass die Taxen für das Jahr 2018 nicht anzupassen sind. Bezüglich der Ausbildungsverpflichtung ist die Entwicklung im Bereich Spitex abzuwarten, da dort im 2018 die Finanzierung angepasst wird, was Auswirkungen auf die stationären Angebote haben kann. Bezüglich der Restkosten und MiGeL muss zudem noch die weitere Entwicklung abgewartet werden, insbesondere die Ergebnisse von auf nationaler Ebene laufenden Verhandlungen mit den Krankenversicherern. Damit bleiben die Taxen für das Jahr 2018 unverändert.

Die Taxen für die teilstationären Angebote im Bereich Pflege werden ebenfalls nicht angepasst. Ab 1. Januar 2018 haben die Tagesgäste Anspruch auf einen Beitrag der öffentlichen Hand, die

Rahmenbedingungen werden separat geregelt. Vorgesehen und mit dem VSEG vereinbart sind folgende Beiträge:

1. Leistung A = für Tagesgäste ohne besondere Auffälligkeiten Fr. 10.00
2. Leistung B = für Tagesgäste mit psychischer Beeinträchtigung Fr. 20.00
3. Leistung C = für Tagesgäste mit Demenz Fr. 30.00.

Die Zuteilung zu einer Personenkategorie wird durch die Tagesstätte vorgenommen. Die Zuteilung zu den Kategorien B und C setzen ein ärztliches Zeugnis voraus. Das Departement erlässt Vorschriften zur Rechnungsstellung, zur Zuteilung in die Personenkategorien, überprüft diese und zahlt die Betreuungsbeiträge aus.

2.1 Sonderregelung

Mit RRB Nr. 2015/2031 vom 1. Dezember 2015 wurden auch die Rahmenbedingungen für ausserkantonale Heimeintritte, für Menschen mit einer Beeinträchtigung unter 65 Jahren in einem Alters- und Pflegeheim sowie für Tages- und Nachtstrukturen und 24-Stunden-Struktur in Alters- und Pflegeheimen festgelegt. Diese Bestimmungen bleiben unverändert.

Bei Beatmungspatientinnen und -patienten liegt in der Regel ein individueller Bedarf vor; entsprechend kann keine Taxe fixiert werden. Diese wird im Rahmen einer Einzelfallanerkennung gemäss § 21 Abs. 3 SG durch das Amt für soziale Sicherheit festgelegt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 52 Abs. 1, § 82 Abs. 2 lit. b SG:

Die Höchsttaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2018, wie im Anhang Höchsttaxen 2018 für stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Pflege (Alters- und Pflegeheime, Langzeitpflege Solothurner Spitäler AG, Tagesstätten im Alter) aufgeführt, werden beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Weisungen Höchsttaxen Langzeitpflege 2018
- Höchsttaxen 2018
- Langzeitpflege Heime – Höchsttaxen 2018 – CH-Index 2016

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); MUS, RYS, BOR (2017/063)

Departement des Innern, Finanzen und Controlling (2); BP, RA

Gesundheitsamt

Amt für Gemeinden

Aktuariat SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse (2)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime (GSA), Sekretariat, Mürgelistrasse 22,
4528 Zuchwil

Senesuisse, Private Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz, Monbijoustrasse 14, Postfach 5236,
3001 Bern

santésuisse, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7

tarifsuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (50); Versand durch ASO/SOV

Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (50); Email-Versand durch ASO/SOV

Solothurner Spitäler AG soH, Direktion, Frau Wälchli, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Fachkommission Alter; Email-Versand durch ASO/SOV

Ombudsstelle soziale Institutionen, Postfach 3534, 5001 Aarau

Preisüberwachung PUE, Effingerstrasse 27, 3003 Bern